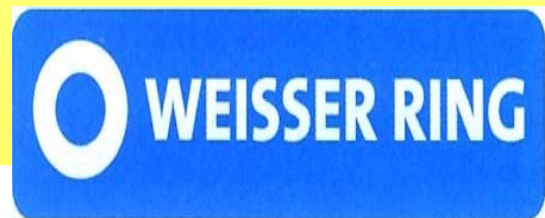
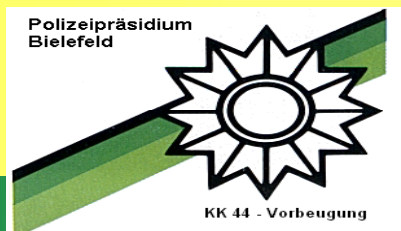


Workshop 105/205:

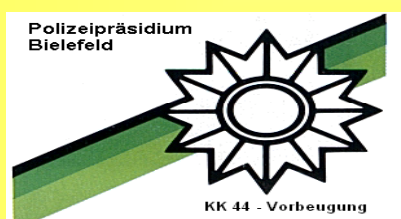
Gequält, geschlagen und missbraucht- Psychosoziale Hilfen für Gewaltopfer

Pfarrer H. Rottmann, Beauftragter für Notfallseelsorge/Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst Kirchenkreis Bielefeld
Ilse Haase, Weisser Ring Bielefeld
Jürgen Lambrecht, Polizei Bielefeld Kommissariat 44: Vorbeugung/Opferschutz



Workshop 105/205:

- 1.) Vorstellung und Einführung
- 2.) Partnerinterview
- 3.) Kleingruppenarbeit
- 4.) Polizeilicher Opferschutz
- 5.) Hilfeangebote des Weissen Ring e.V.
- 6.) Abschluss



Posttraumatische Belastungsstörung

Die posttraumatische Belastungsstörung entsteht als eine verzögerte Reaktion auf ein belastendes Ereignis oder auf eine Situation außergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophalen Ausmaßes.

Die Störung entwickelt sich zumeist einige Wochen bis Monate (selten mehr als sechs Monate) nach dem Trauma.

International Classification of Diseases ICD 10, F 43.1

Polizeilicher Opferschutz Polizeiliche Opferhilfe



Jürgen Lambrecht
Kriminalhauptkommissar
Opferschutzbeauftragter der Polizei Bielefeld
Tel.: 0521 / 5837 - 2567

Konzeption

- 1998 entwickelt
- 1999 im PP vorgestellt
- Gründung eines Netzwerkes mit ca. 50 Hilfeorganisationen
- 1. Beratungsgespräch ist kostenfrei
- jeder Kollege, jede Kollegin betreibt Opferschutz

Opferschutz

- Beratung
- Weitervermittlung an Hilfeorganisationen
- interne Fortbildungen
- Arbeitskreise
- landesweite Dienstbesprechungen

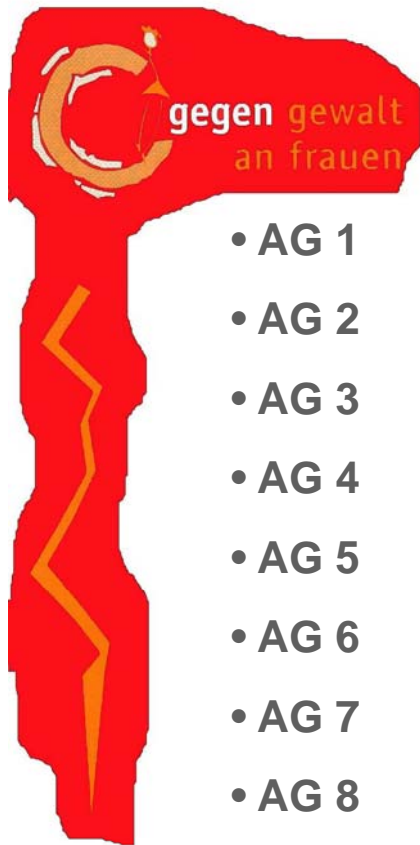


Opferschutz

Beratungen nach:

- Raubüberfällen
- Häuslicher Gewalt
- Stalking
- Einbruch in Wohnungen
- Gewalt- / Tötungsdelikten





Die Arbeitsgruppen

- AG 1 Polizeilicher Erstkontakt
- AG 2 Hilfe und Unterstützung für die Opfer
- AG 3 Hilfe für Migrantinnen
- AG 4 Strafrecht und Zivilrecht
- AG 5 Die Arbeit mit den Tätern
- AG 6 Gesundheitliche Versorgung
- AG 7 Kinder in Gewaltbeziehungen
- AG 8 Nachbarschaft gegen Gewalt

*Bielefelder Interventions-
projekt gegen Gewalt von
Männern in Beziehungen*

Häusliche Gewalt / Gewalt in Beziehungen

Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor
Gewalttaten und Nachstellungen

Gewaltschutzgesetz – GewSchG

und

§ 34a PolG NW

Gewaltschutzgesetz

- § 1 Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen
 - § 2 Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung
 - § 4 Strafvorschriften
-

§ 34a Abs. 1 Satz 1 PolG NW

- Die Polizei kann eine Person zur Abwehr einer von ihr ausgehenden gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer anderen Person aus einer Wohnung, in der die gefährdete Person wohnt, sowie aus deren unmittelbarer Umgebung verweisen und ihr die Rückkehr in diesen Bereich untersagen.
-

Polizeiliche Maßnahmen:

- Platzverweis
- Wohnungsverweisung für 10 Tage
- Rückkehrverbot
 - ggf. Wohnungsschlüssel sicherstellen
 - ggf. Zylinder tauschen
- Ingewahrsamnahme
- Festnahme
- Sicherstellung von Beweismittel
- Gefährderansprache
- Fotos
 - Verletzungen
 - Sachbeschädigungen
 - Zustand der Wohnung
- Unterbringung des Opfers
- Hinzuziehung anderer Stellen
- Hilfsangebote

Vom

„Stalking“

zum

§ 238 StGB Nachstellung

Jürgen Lambrecht
Kriminalhauptkommissar
Polizei Bielefeld, KK 44- Vorbeugung
Tel.: 0521 / 5837-2567

Gesetzliche Veränderungen

- § 238 StGB – Nachstellung
seit dem 30.03.2007
 - Gewaltschutzgesetz (GewSchG)
seit dem 01.01.2002
-

§ 238 StGB, Abs. 1 Nachstellung

Wer einem Menschen **unbefugt** nachstellt, indem er **beharrlich**

seine räumliche Nähe aufsucht,

unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht,

unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen,

ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person bedroht oder

eine andere vergleichbare Handlung vornimmt (?)

und dadurch seine Lebensgestaltung **schwerwiegend** beeinträchtigt.

Privatklage- und Antragsdelikt, Vergehen

Zivilrechtliche Maßnahmen

- Schutzanordnung durch das Amts- oder Familiengericht (GewSchG)
 - Schadenersatzansprüche (BGB)
 - Beantragung zivilrechtlicher Zwangsmittel bei Gericht (Ordnungshaft/ -geld)
(Durchsetzung durch Gerichtsvollzieher)
 - (befristete Wohnungszuweisung -GewSchG)
-

Statistik zum § 238 StGB

- 01.04.2007 bis 31.12.2007
91 Straftaten
- 01.01.2008 bis 31.05.2008
62 Straftaten / davon 54 aufgeklärt

Ca. 670 Fälle „Häusliche Gewalt“ im Jahr, bei ca. 180 Wohnungsverweisungen und Rückkehrverbote
